

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Herausforderungen im baden-württembergischen Maßregelvollzug in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete und die Gewährung von Lockerungen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Rechtsgrundlagen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen in Baden-Württemberg existieren;
2. inwiefern die Paragraphen 26 und 49 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften taugliche Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen, insbesondere bei Entweichungs- und Fluchtversuchen, sind;
3. wie derzeit die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Entweichungs- und Fluchtversuchen in der Praxis gehandhabt wird, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei;
4. welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben (Verordnungen, Richtlinien, Dienstanweisungen etc.) der Landesregierung zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Bedienstete von Maßregelvollzugseinrichtungen bei Fluchtversuchen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt, nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;
5. inwieweit ihr und dabei insbesondere dem Sozial-, dem Justiz- und dem Innenministerium bekannt ist, dass in Maßregelvollzugseinrichtungen die Ansicht existiert, es sei nicht Aufgabe der dortigen Bediensteten, flüchtende Personen festzuhalten oder auf andere Weise mit unmittelbarem Zwang zu adressieren, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts, in der ihr solche Ansichten bekannt wurden, der Art und Weise, wie mit diesen Erkenntnissen umgegangen wurde;
6. inwieweit sie diese Ansicht als richtig erachtet, zumindest unter Darstellung der etwaigen Richtigkeit aus rechtlichen und außerrechtlichen Gründen wie beispielsweise Gründen der Praktikabilität und des Abwägungsprozesses, der zu ihrer Überzeugung führte;
7. wenn sie diese Ansicht nicht für richtig hält: inwieweit sie Maßnahmen getroffen hat, die darauf hinwirken, dass die Bediensteten von Maßregelvollzugseinrichtungen im Bedarfsfall unmittelbaren Zwang anwenden, zumindest unter Darstellung der getroffenen Maßnahmen, des Zeitpunkts der jeweiligen Maßnahmen, des Verfahrens, in dem die Maßnahmen getroffen wurden und der konkreten Auswirkungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen und etwaigen weiteren betroffenen Stellen;
8. welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Zusammenarbeit des Maßregelvollzugs mit der Polizei, insbesondere im Fall von Entweichung oder

Flucht und der Anwendung von unmittelbarem Zwang, bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;

9. inwieweit die einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen Vereinbarungen mit der Polizei treffen sollen, zumindest unter Angabe der diesbezüglichen Vorgaben oder Empfehlungen, der zuständigen Stellen und des etwaigen Verfahrens zum Zustandekommen und ggf. Genehmigung der Vereinbarungen;
10. inwieweit unter Wiedergabe der Vereinbarungen solche Vereinbarungen derzeit existieren;
11. wie derzeit die Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen (§ 51 PsychKHG oder gemäß sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften) in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes in der Praxis gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;
12. welche gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gewährung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich;
13. unter welchen Voraussetzungen nach Ansicht der Landesregierung Beurlaubungen und Vollzugslockerungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gewährt werden dürfen oder müssen;
14. wie derzeit die Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes gehandhabt wird, bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen oder Gruppen von Einrichtungen, die eine gleiche Handhabung üben;
15. welche gesetzlichen Bestimmungen oder untergesetzlichen Vorgaben der Landesregierung zur Gefährlichkeitsprognose vor Erteilung von Beurlaubung und Vollzugslockerungen bestehen, bitte in Volltext und aufgeschlüsselt nach Art der Vorgabe und ihrem Anwendungsbereich.

23.5.2024

Stoch, Binder, Dr. Kliche-Behnke, Wahl und Fraktion
Dr. Rülke, Haußmann, Reith, Fischer und Fraktion

Begründung

Nach mehreren Entweichungen und einer Flucht sowie einer starken Zunahme von im Maßregelvollzug aufzunehmenden Straftätern und nicht zuletzt aufgrund von Todesfällen und schweren Verletzungen, die damit im Zusammenhang stehen, stellen sich weiterhin drängende Fragen nach etwaigen Versäumnissen der Landesregierung sowie dem Einsatz von unmittelbarem Zwang bei Fluchtversuchen durch Bedienstete der Einrichtungen. Diese blieben in den bisherigen Aussprachen, die dazu im Sozialausschuss des Landtags geführt wurden, unzureichend beantwortet. Zudem muss endlich die Frage beantwortet werden, wie das Sozialministerium seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten den Auftrag aus § 55 PsychKHG wahrnimmt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.